



## Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) und Teilnahmebedingungen

### 1. Veranstalter

Das Büro der Ausstellungsleitung ist ab Montag, 06. Juli 2026 bis Montag, 13. Juli 2026, täglich von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

### 2. Bestätigung

Das Angebot der Ausstellungs-GmbH ist unverbindlich. Der Besteller sendet eine für die Ausstellungs-GmbH unverbindliche Anmeldung per E-Mail ab. Der Vertragsschluss erfolgt durch Zusage der Ausstellungs-GmbH. Ein Anspruch auf Vertragsschluss besteht nicht. Die Zusage der Ausstellungs-GmbH erfolgt nach Anmeldeschluss bis Ende März 2026 oder durch Rechnungserteilung bis Mai 2026. Die Standvergabe erfolgt durch die Ausstellungs-GmbH und ein Anspruch auf einen Standplatz aus den Vorjahren besteht grundsätzlich nicht. Bei Ablehnung, die sich die Ausstellungs-GmbH vorbehält, erfolgt eine mündliche bzw. schriftliche Absage. Im Falle einer Nichtberücksichtigung bei der Standvergabe bis Ende März 2026, erfolgt die Aufnahme auf die Warteliste, dieses führt nicht automatisch zur Teilnahme. Die Zuteilung eines Ausstellungsstandes erfolgt nicht bei Zahlungsrückständen gegenüber der Ausstellungs-GmbH Tarmstedt und deren Vertragspartnern (Wasser, Getränke, usw.) sowie bei Zahlungsstörungen in den Vorjahren und/oder Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit.

### 3. Zahlungsbedingungen

Bei Rechnungserhalt, **netto ohne Abzug**, ist der Rechnungsbetrag weder innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist noch nach einmaliger Mahnung nicht vollständig eingegangen, behält sich die Ausstellungs-GmbH den Rücktritt vor. In diesem Fall wird die Standfläche ohne Regressanspruch des Bestellers anderweitig vergeben. Standmieten für Zusagen nach dem 01. Mai 2026 sind ausnahmslos bei Rechnungstellung fällig. **Kein Standbezug ohne vorherige Bezahlung.** Im Falle der Beantragung eines Insolvenzverfahrens behält sich die Ausstellungs-GmbH die Rücknahme der Standbestätigung vor. Behördliche Auflagen berechtigen nicht zur Minderung der Standmiete. Der Rechnungsversand erfolgt per E-Mail.

### 4. Rücktritt

Der Aussteller kann wie folgt von dem Vertrag zurücktreten: Bei Rücktritt bis zum 30. April 2026 sind 25% der Standmiete zzgl. MwSt. zu zahlen. Bei Rücktritt bis zum 03. Juni 2026 sind 35% der Standmiete zzgl. MwSt. zu zahlen. Bei Rücktritt nach dem 03. Juni 2026 ist die komplette Standmiete zu zahlen.

### 5. Standmiete

Die angegebenen Preise sind als Nettopreise zu verstehen.

Bei Zahlungsrückstand nach dem 30. April 2026 kann der Stand entschädigungslos anderweitig vermietet werden.

Bei Zahlungsverzug im Vorjahr kann die Standzusage nur bei Vorauszahlung erfolgen.

Die in 5.1 und 5.2 genannten Preise gelten für Einzelaussteller, die auf ihrem Stand als alleiniger Anbieter das von ihnen schriftlich angemeldete Sortiment und die gemeldete Marke/n anbieten und verkaufen. Eine Untervermietung des Standes ist unzulässig.

Im Falle einer unerlaubten Untervermietung kann die Ausstellungs-GmbH das Hauptmietverhältnis fristlos kündigen und den Stand anderweitig vermieten. Für jeden Fall der Untervermietung tritt der Mieter bereits hiermit die ihm gegenüber dem Untermieter zustehenden Forderungen bis zur Höhe der Forderung des Vermieters sicherungshalber ab.

### 5.1. Zelthallen

Helle Zelthallen, mit Fußboden: Mindestmiete = 497,00 €, bei mehr als 8 m<sup>2</sup> jeder weitere m<sup>2</sup> = 56,00 €. Der WLAN-Zugang ist inkl. und weitere Serviceleistungen können im Online-Ausstellershop dazu gebucht werden.

### 5.2. Freigelände

Mindestmiete = 485,00 €, bei mehr als 30 m<sup>2</sup> jeder weitere m<sup>2</sup> = 5,60 €, inkl. WLAN-Zugang.

### 5.3. Gemeinschaftsstände

Sind auf einem Stand weitere Anbieter, Firmen oder Organisationen präsent, so sind diese zur Zahlung einer Mitausstellergebühr verpflichtet, wenn sie auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung für andere Produkte, Dienstleistungen, Mitgliedschaften usw. als der Hauptaussteller werben oder diese verkaufen.

Mitaussteller müssen sich auf einem separaten Anmeldeformular anmelden. Zusätzlich muss die Einwilligung des Hauptausstellers vorliegen. Der Vertrag kommt schließlich erst durch schriftliche Zusage bzw. Standbestätigung der Ausstellungs-GmbH zustande.

Die vom Mitaussteller zu zahlende Mitausstellergebühr beträgt: 390,00 €.

Wird der Mitaussteller ordnungsgemäß bis zum Anmeldeschluss gemeldet, so erhält er einen separaten Eintrag im Ausstellerverzeichnis sowie zwei Ausstellerausweise unter seinem Firmennamen.

### 6. Hygienekonzept

Der Mieter verpflichtet sich bei Teilnahme an der Ausstellung das aktuell rechtlich geltende Hygienekonzept der Veranstaltung einzuhalten und umzusetzen. Die Verantwortung, dass seine Mitarbeiter über die geltenden Vorschriften informiert sind und diese anwenden, obliegt dem Mieter bzw. dem von ihm beauftragten Standverantwortlichen vor Ort.

### 7. Versorgungseinheiten

Innerhalb einiger Stände befinden sich Versorgungseinheiten (Stromkästen/Wasserhähne). Das Vorhandensein dieser Einheiten muss geduldet werden und berechtigt nicht zu einer Mietminderung oder einem Rücktritt.

### 8. Standverlegung

Erforderlichenfalls kann die Ausstellungs-GmbH auch kurzfristig eine Standverlegung anordnen bzw. vornehmen, ohne dass dies zum Rücktritt von der Beteiligung oder zu Schadenersatzansprüchen berechtigt.

### 9. Standgestaltung/Werbung

An allen Ständen muss die vollständige Anschrift des Ausstellers, ggf. auch der Niederlassung, sowie evtl. Mitaussteller deutlich lesbar angebracht sein (Firmenname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), sowie die Standnummer. Die angebotenen Waren müssen (soweit serienmäßig angeboten) grundsätzlich einzeln durch Preischild ausgezeichnet sein. Bei den Preisen muss es sich um Endpreise handeln. Gebrauchtmaschinen dürfen nicht ausgestellt werden. **Aufbau- und Lieferfahrzeuge sind außerhalb des Ausstellungsgeländes zu parken.** Der Verkauf von Lebensmitteln, Getränken und Genussmittel ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Ausstellungsleitung statthaft. Waren oder Dienstleistungen, die nicht offiziell angemeldet wurden, dürfen nicht angeboten, verkauft bzw. vorgeführt werden. Bei Nichtbeachtung ist die Ausstellungs-GmbH berechtigt, den Stand ohne Schadenersatzansprüche räumen zu lassen.

Bei der Standplanung ist zu beachten, dass feste Standbauteile, wie Zelte/Pagoden mit mindestens einem Abstand von 0,5m zum Standnachbarn/Weg aufgebaut werden müssen.

Besucher dürfen nur innerhalb des Standes in werbender Weise angeprochen werden. Der Gebrauch von störenden akustischen Verstärkern (Mikrofone, Lautsprecher u. ä.) sowie das Errichten offener Feuerstellen ist hierbei untersagt. Die Beurteilung und Entscheidung obliegt der Ausstellungs-GmbH. Alle Aussagen über die angebotenen Waren (Beschaffenheit, Leistung, Menge, Preis, Nebenkosten, Reparatur- und Ersatzmöglichkeiten) müssen zutreffend und vollständig sein. Bei der Ausgestaltung der Stände in den Zelthallen dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.

Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung die geeignet ist den Messestand oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist die Ausstellungs-GmbH berechtigt, Unterlassung der Maßnahmen und Entfernung etwaiger Objekte zu verlangen.

Bei Verstoß gegen die in 9. genannten Auflagen ist die Ausstellungs-GmbH berechtigt das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

### 10. Aussteller-Ausweise und Parkausweise

Jeder Aussteller mit einem Stand bis 15 m<sup>2</sup> im Zelt oder bis 99 m<sup>2</sup> im Freigelände erhält zwei Aussteller-Ausweise. Größere Stände erhalten im Zelt bei einer Größe von 16 bis 30 m<sup>2</sup> drei Ausweise, bei 31 bis 45 m<sup>2</sup> vier und ab 46 m<sup>2</sup> fünf Ausweise. Im Freigelände bei 100 bis 250 m<sup>2</sup> drei Ausweise, 251 bis 500 m<sup>2</sup> vier, bei 501 bis 750 m<sup>2</sup> fünf und ab 751 m<sup>2</sup> sechs Aussteller-Ausweise. Vollaussteller erhalten zusätzlich einen Dauerparkausweis kostenlos. Jeder Mitaussteller erhält zwei Ausstellersausweise. Weitere Ausweise gegen Bezahlung. Die Ausweise finden Sie in Ihrem Ausstellershop. Zugangsdaten erhalten Sie nach der Standbestätigung per E-Mail von uns.

### 11. Konkurrenzklause

Der Mieter hat keinen Anspruch auf Konkurrenzschutz.

### 12. Versicherung

Jeder Mieter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die seine Tätigkeit als Aussteller auf der Tarmstedter Ausstellung abdeckt. Der gültige Versicherungsschutz ist der Ausstellungs-GmbH auf Verlangen vorzulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Ausstellungs-GmbH berechtigt, den Stand kostenpflichtig und ohne Anspruch auf Schadenersatz zu räumen. Der Veranstalter haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder für Schäden an den vom Aussteller eingebrachten Sachen. Das Ausstellungsgut ist selbst und auf eigene Kosten zu versichern und zu bewachen.

### 13. Dienstleistungen im Ausstellershop

Der Aussteller erhält Zugangsdaten für den Ausstellershop und kann dort technische und organisatorische Dienstleistungen bestellen. Die Dienstleister, die die jeweilige Bestellung ausführen, sind im jeweiligen Bestelldialog oder im Vordruck oder den Formularen genannt. Soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist, übermittelt die Ausstellungs-GmbH Tarmstedt die beim Aussteller erhobenen Daten an die Dienstleister, die die Leistung erbringen. Die Ausstellungs-GmbH Tarmstedt ist lediglich Vermittler dieser Dienstleistungen. Vertragspartner des Ausstellers werden im Hinblick auf die Bestellung weiterer Dienstleistungen die jeweiligen Dienstleister.

### 14. Mündliche Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der Ausstellungs-GmbH schriftlich bestätigt werden.

### 15. Hausrecht

Die Ausstellungs-GmbH und deren Mitarbeiter besitzen ganzjährig Hausrecht, auch auf den Parkplätzen.



# Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) und Teilnahmebedingungen

## 16. Umweltschutz

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich seines Standes keine Schadstoffe wie z.B. Öle oder Kraftstoffe aus Maschinen und Geräten ins Erdreich gelangen. Der Mieter hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass auf dem übrigen Gelände keine Schadstoffe wie z.B. Öle oder Kraftstoffe aus Maschinen und Geräten des Mieters ins Erdreich gelangen. Mit einer Verunreinigung einhergehende Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

## 17. Unfälle & Schäden jeglicher Art

Bei Sach-, Personen- und Umweltschäden auf dem Ausstellungsgelände und dem Parkplatz ist unverzüglich vor Verlassen des Geländes die Ausstellungs-GmbH zu informieren. Bei Personenschäden und Diebstählen ist zusätzlich sofort die Polizei zu informieren.

## 18. Verbindliche Auf- und Abbaubedingungen

### 18.1. Öffnungszeiten

Die Ausstellung ist für Besucher täglich von 9.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Der Ausstellungsstand ist während der Öffnungszeiten stets mit Personal zu besetzen und bis zur Schließung des Geländes zu bewachen.

### 18.2. Standaufbau

Freigelände: Montag, 06. Juli bis Donnerstag, 09. Juli 2026 tgl. 7.00 bis 21.30 Uhr. Zelthallen: Mittwoch, 08. Juli bis Donnerstag 09. Juli 2026 tgl. 7.00 bis 21.30 Uhr. Während der Auf- und Abbauphase ist der Aussteller für die Bewachung seines Standes selbst verantwortlich. Beginn des Standaufbaus spätestens am Tag vor Beginn der Ausstellung (09. Juli 2026) bis 17.00 Uhr. Sollte der Standbezug bis dahin nicht erfolgt sein, kann eine anderweitige Vergabe der Standfläche erfolgen, ohne dass hier durch Entschädigungsansprüche o. ä. geltend gemacht werden können. Am Eröffnungstag müssen alle Standaufbauten in den Zelthallen und im Freigelände um 8.30 Uhr beendet sein. Anlieferungen an den Ausstellungstagen: tgl. 7.00 bis 8.30 Uhr und 18.30 bis 19.00 Uhr (nicht am Montag, siehe Abbau). Der Stand ist unter Berücksichtigung der geltenden Hygienevorschriften aufzubauen.

### 18.3. Standabbau

Eine Schließung und ein Abbau des Standes vor Messeschluss am Montag, 13. Juli 2026, vor 18.00 Uhr ist nicht gestattet. Bei Zu widerhandlungen behält sich die Ausstellungs-GmbH vor, eine Vertragsstrafe von 400 € in Rechnung zu stellen. Freigelände u. Zelthallen: Montag, 13. Juli 2026, 18.30 bis 22.00 Uhr, Dienstag, 14. Juli 2026, 7.00 bis 14.00 Uhr. Am Montag, 13. Juli 2026 dürfen aus Sicherheitsgründen vor 18.30 Uhr keine Fahrzeuge außerhalb des Standes bewegt werden. Das Einfahren von Außen ist erst ab 18.45 Uhr gestattet. Zu widerhandlungen werden dokumentiert und ggf. polizeilich verfolgt. Abbau für Gastronomie & Schaustellerbetriebe: Es gelten spätere Abbauzeiten laut Vertrag. Das Freigelände steht den Ausstellern drei Tage nach der Ausstellung ohne Bewachung unentgeltlich zur Verfügung. Ausstellungsgut, das nicht spätestens in den Zelthallen am Dienstag, 14. Juli 2026 um 14.00 Uhr, im Freigelände 14 Tage nach Beendigung der Ausstellung abgeräumt ist, wird ohne weitere Aufforderung von der Ausstellungs-GmbH kostenpflichtig entfernt. Die Ausstellungs-GmbH kann hierfür eine Fachfirma (Messebau, o. ä.) beauftragen. Die Aushändigung erfolgt nur gegen Erstattung der Abbau-, Räumungs- und Lagerungskosten. Der Stand ist besenrein zu hinterlassen. Abfälle – mit Ausnahme von Sondermüll – werden von der Ausstellungs-GmbH kostenlos entsorgt.

### 18.4. Auf- und Abladehilfe

Das Auf- und Abladen mit Hilfe eines Teleskopladers/Schleppers o. ä., durch das Team der Tarmstedter Ausstellung, ist kostenpflichtig. Direkt nach Inanspruchnahme der Leistung, erfolgt eine Quittierung des Zeitaufwandes durch den Auftraggeber bzw. seinem Vertreter vor Ort. Die Rechnung wird nach der Ausstellung an den jeweiligen Standinhaber fakturiert. Feste Terminzusagen im Voraus sind leider nicht möglich. Aus organisatorischen Gründen können wir am Montagabend nach Ausstellungsende keine Auf- & Abladehilfe anbieten. Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiter bzw. die beauftragte Spedition.

### 18.5. Fahrzeuge und Anhänger

Nach dem Entladen müssen Fahrzeuge und Anhänger von den Parkplätzen entfernt werden und dürfen nicht für die Dauer der Ausstellung auf den Besucher- und Ausstellerparkplätzen abgestellt werden. Bei Nichtbeachtung fällt eine Gebühr in Höhe von 250,00 € für das Entfernen/Abschleppen an.

### 19. Bewachung

Es findet eine allgemeine Bewachung der Zelthallen und des Freigeländes durch die Ausstellungs-GmbH in den folgenden Zeiten statt: Montag, 06. Juli bis Donnerstag 09. Juli 2026, 21.30 bis 7.00 Uhr Folgetag, Freitag, 10. Juli bis Sonntag 12. Juli 2026, 20.00 bis 7.00 Uhr Folgetag, Montag, 13. Juli 2026, 22.00 bis 7.00 Uhr Folgetag. Das Freigelände (einschl. Zelthallen) wird während der vorgenannten Zeiten geschlossen. Teilbereiche des Ausstellungsgeländes werden aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Dennoch ist für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes stets der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere während der nicht-bewachten Zeiten und während der Auf- und Abbauphasen. Sonderwachen durch den Aussteller sind anzumelden und nur nach Genehmigung der

Ausstellungsleitung zulässig. Übernachtungen auf dem Ausstellungsgelände (z. B. in Wohnwagen und Wohnmobilen) sind nicht zulässig.

### 20. Warenanlieferung und -abholung

Die Ausstellungs-GmbH übernimmt bei Anlieferung oder Abholung von Waren, insbesondere wenn kein Vertreter des Ausstellers vor Ort ist, keine Haftung für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl. Die Ausstellungs-GmbH unterzeichnet keine Liefer- und Abholscheine.

**Lieferadresse f. Ausstellungsgut:** Ausstellungsgelände Wendohweg 1a, 27412 Tarmstedt, Ausstellername & Stand-Nummer (unbedingt angeben!)  
Anlieferungen erst ab Montag, 06. Juli 2026, vorher nur nach Absprache und auf eigene Gefahr des Ausstellers!

### 21. Strom

In Zelthallen und auf dem Freigelände ist Strom gegen Gebühr verfügbar. Der Stromverbrauch wird separat berechnet. Das Anschließen der Stromanschlüsse erfolgt durch den beauftragten Dienstleister der Ausstellungs-GmbH. Für die Verlängerungskabel ab Abgabestelle ist der Aussteller selbst verantwortlich. Eine Beschriftung der Kabel mit Firmennamen ist durch den Aussteller zu leisten. Beim Standaufbau ist darauf zu achten, dass die Stromkästen zu jeder Zeit zugänglich sind. Es ist zu beachten, dass es beim Abbau zu Verzögerungen beim Aufschließen der Stromkästen kommen kann. Ein eigenmächtiges Handeln, wie Durchtrennen der Stromkabel ab Abgabestelle wird mit empfindlichen Geldstrafen geahndet. Alle Kabelverlängerungen und Geräte müssen nach DIN VDE 0701-0702 „Prüfung für Kabel mit Stecker“ geprüft sein, entsprechende Nachweise (Aufkleber) müssen vorhanden sein. Die von Ihnen eingesetzten Geräte und Maschinen müssen nach den jeweils Anforderungen und Vorschriften geprüft sein. Sollte der Nachweis nicht vorhanden sein, wird der Einsatz untersagt.

### 22. Gefahrstoffe

Alle Gasbehälter müssen mit einer aktuellen Prüfung versehen sein. Sollte der Nachweis nicht vorhanden sein, wird der Einsatz untersagt. Bei Arbeiten mit Gefahrstoffen sind die geltenden „Richtlinien für Gefahrstoffe“ einzuhalten. Entsprechende Sicherheitsdatenblätter müssen bei Notfällen zur Einsicht bereit liegen. Die Lagerung von Gefahrstoffen muss den geltenden Vorschriften entsprechen.

### 23. Wasser

Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) ist unbedingt einzuhalten. Das betrifft besonders die ausschließliche Nutzung zugelassener Trinkwasserschläuche und entsprechender Verbindungen. Die Kosten für nötige Wasserproben sind vom Aussteller zu zahlen. Jeder Aussteller ist verpflichtet anfallendes Abwasser aufzufangen und zu entsorgen. Entsorgungsmöglichkeit nach Absprache. Wasseranschlüsse in den Zelthallen sind nur bedingt möglich. Die technische Umsetzung wird nach Eingang der Bestellung geprüft und ggf. bestätigt.

### 24. Bei Zeltaufbau dringend zu beachten!

Zelte ab einer Größe von 75 m<sup>2</sup> sind, laut Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegende Bauten (FIBauRL Nds.), durch das hierfür zuständige Bauamt anzeigen- & abnahmepflichtig. Die Abnahme ist bei dem zuständigen Bauamt anzumelden. Auch Zeltbauten < 75 m<sup>2</sup> Grundfläche und ähnliche bauliche Anlagen gelten als Fliegende Bauten. Diese sind lediglich von der Ausführungsgenehmigung und einer behördlichen Gebrauchsabnahme befreit. Diese Anlagen müssen trotzdem grundsätzlich die technischen Vorgaben für Fliegende Bauten (nach DIN EN 13782) standardsicher erfüllen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass bei behördlich beanstandeten Mängeln ausschließlich der Aussteller haftet, die Ausstellungs-GmbH Tarmstedt übernimmt keine Haftung. Den Weisungen und Auflagen des Bauaufsichtsamtes ist Folge zu leisten!

### 25. Absage der Veranstaltung

Unabwendbare Ereignisse (Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen sowie behördliche Maßnahmen und Auflagen), die eine plamäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen oder einen Abbruch der Veranstaltung erfordern und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen die Aussteller nicht zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadensersatz. Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt ist die Ausstellungs-GmbH berechtigt, dem Mieter ihre für diesen bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen, deren Höhe sie nach billigem Ermessen festsetzt (§ 315 BGB), es sei denn, sie hat den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten.

### 26. Datenschutzhinweise

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

### 27. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

### 28. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zeven.